

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Stadtgemeinde Mautern a. Bezirk Krems					
Eing. 3. JUNI 2020					
Bg	StR	GR	So	Scan	Bf
				1 0	



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern/Donau

WA4-WWF-10200018/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noef.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: http://www.noef.gv.at – www.noef.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	18. Mai 2020

Betrifft
Abwasserentsorgungsanlage Mautern an der Donau, Sanierung Baumgarten und
Erw. St. Pöltner Straße, Bauabschnitt 18;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Mautern an der Donau, Sanierung Baumgarten und Erw. St. Pöltner Straße, Bauabschnitt 18

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 1.750.000,00 vorläufig 40,00 %, das sind EUR 700.000,00 gewährt.

Für die vorläufigen Leitungsinformationssystem-Kosten von EUR 0,00 wird eine vorläufige Pauschale in der HöheEUR 0,00 bewilligt.

(Auszahlung der Leitungsinformationssystempauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von **EUR 1.750.000,00**

somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von**EUR 700.000,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem -
Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der
Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem
Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landesrat

Mag^a. M i k l - L e i t n e r

Landeshauptfrau

Der Geschäftsführerstv.

Dr. P e r n k o p f

LH-Stellvertreter

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2020 EUR	150.000,00	2021 EUR	350.000,00
2022 EUR	200.000,00	2023 EUR	0,00
2024 EUR	0,00	2025 EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
 - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
-
2. Vertragsgrundlagen:
 - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 10. Juli 2017
 - Projektverfasser: Henninger & Partner GmbH
 - Wasserrechtsbescheid vom 12. September 2017 (Sanierung Baumgarten) bzw. 11. April 2006 (St. Pöltner Straße)
GZ WA1-W-6112/068-2017 (Sanierung Baumgarten) bzw. WA1-W-6112/052-2004 (St. Pöltner Straße)
Behörde: Landeshauptfrau von Niederösterreich
 3. Durchführungszeitraum:
Baubeginn: 26. Februar 2018
Funktionsfähigkeit: 23. August 2019

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2018 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020, WWF-10200018/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Mautern an der Donau, Sanierung Baumgarten und Erw. St. Pöltner Straße, Bauabschnitt 18.

.....

Gemeindevorstandsmitglied

.....

Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....

Gemeinderatsmitglied

.....

Gemeinderatsmitglied

Abwasserbeseitigungsanlage Stadtgemeinde Mautern a.d. Donau
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 18 Sanierung Baumgarten und Erw. St. Pöltner Straße
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2020	2.631
2021	2.683
2022	2.737
2023	2.792
2024	2.849
2025	2.906
2026	2.964
2027	3.024
2028	3.085
2029	3.147
2030	3.210
2031	3.274
2032	3.340
2033	3.407
2034	3.476
2035	3.546
2036	3.617
2037	3.690
2038	3.764
2039	3.839
2040	3.917
2041	3.995
2042	4.076
2043	4.158
2044	4.241
2045	4.326
2046	4.413
2047	4.502

St. Pölten, am 18. Mai 2020

Leihvertrag

abgeschlossen zwischen

Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt,

und

Stadtgemeinde Mautern an der Donau, 3512 Mautern, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt,

andererseits wie folgt:

1. Die NETZ NÖ ist bürgerliche Eigentümerin der EZ 1393 des Grundbuchs über die KG 12162 Mautern mit dem Grundstück Nr. 771/23 Baufl., Gärten in der Baumgartner Straße – Ecke Goethestraße. Auf dem Grundstück befindet sich die NETZ NÖ-eigene Schaltstation.

2. Die NETZ NÖ überlässt und übergibt der Stadtgemeinde leihweise zum unentgeltlichen Gebrauch eine Teilfläche neben der Schaltstation auf Grundstück Nr. 771/23 im Ausmaß von ca. 11m² zur Nutzung einer Altstoffsammelstelle.

Die Situation und Lage kann dem beiliegenden Lageplan sowie dem Foto entnommen werden. Die Altstoffsammelstelle grenzt unmittelbar an die Schaltstation an.

Bei Grabungsarbeiten oder sonstigen Veränderungen an Grund und Boden ist vorher das Einverständnis mit dem Kundenzentrum Krems herzustellen und die Lage der vorhandenen Leitungseinbauten abzuklären.

3. Sämtliche für die Nutzung des Leihgegenstandes (Freifläche) und allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen sind auf Kosten und Betreiben der Stadtgemeinde zu erwirken und eventuell vorgeschriebene Auflagen und Bedingungen einzuhalten. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, diesbezüglich die NETZ NÖ schad- und klaglos zu halten.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich weiters, den Leihgegenstand schonend und pfleglich zu benutzen. Verunreinigungen sind tunlichst zu vermeiden bzw. regelmäßig zu beseitigen.

Die Stadtgemeinde wird den Winterdienst entlang des Grundstücks (öffentlicher Gehsteig) und auf der Teilfläche sowie die für den Zugang und der Zufahrt erforderliche Fläche im Bereich der Altstoffsammelstelle vornehmen sowie erforderliche Versicherungen abschließen.

4. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Beginn der Errichtungsarbeiten (April 2019) und wird gegen jederzeitigen Widerruf abgeschlossen. Die Netz NÖ ist jederzeit berechtigt, den Leihgegenstand zurückzufordern. Ebenso kann die Stadtgemeinde jederzeit den Leihgegenstand zurückgeben. Allfällige von der Stadtgemeinde getätigte Investitionen werden von der NETZ NÖ nicht refundiert.

5. Die Stadtgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die NETZ NÖ jede Haftung für Schäden durch Wetter oder Wasser und gewöhnliche oder außergewöhnliche Unglücksfälle ablehnt und für keine bestimmte Beschaffenheit haftet.

6. Die NETZ NÖ übernimmt für Sach- bzw. Personenschäden, die aus der Nichteinhaltung von gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen resultieren, keine wie immer geartete Haftung. Die NETZ NÖ haftet für keine bestimmte Beschaffenheit bzw. Nutzungsmöglichkeit der vertragsgegenständlichen Fläche.

7. Bei Vertragsende hat die Stadtgemeinde auf Verlangen der NETZ NÖ auf eigene Kosten die Altstoffsammelstelle zu entfernen und den ursprünglichen Zustand, so wie er vor Vertragsbeginn vorgefunden wurde, wieder herzustellen.

8. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften errichtet wovon jeder Vertragspartner ein Original erhält.


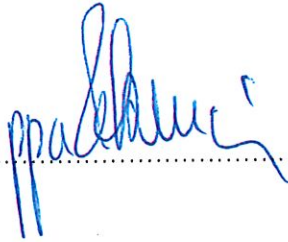
9. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wurde von beiden Vertragsparteien gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Maria Enzersdorf, am 6.5.2020

Mautern an der Donau, am

Netz Niederösterreich GmbH

Der Bürgermeister:

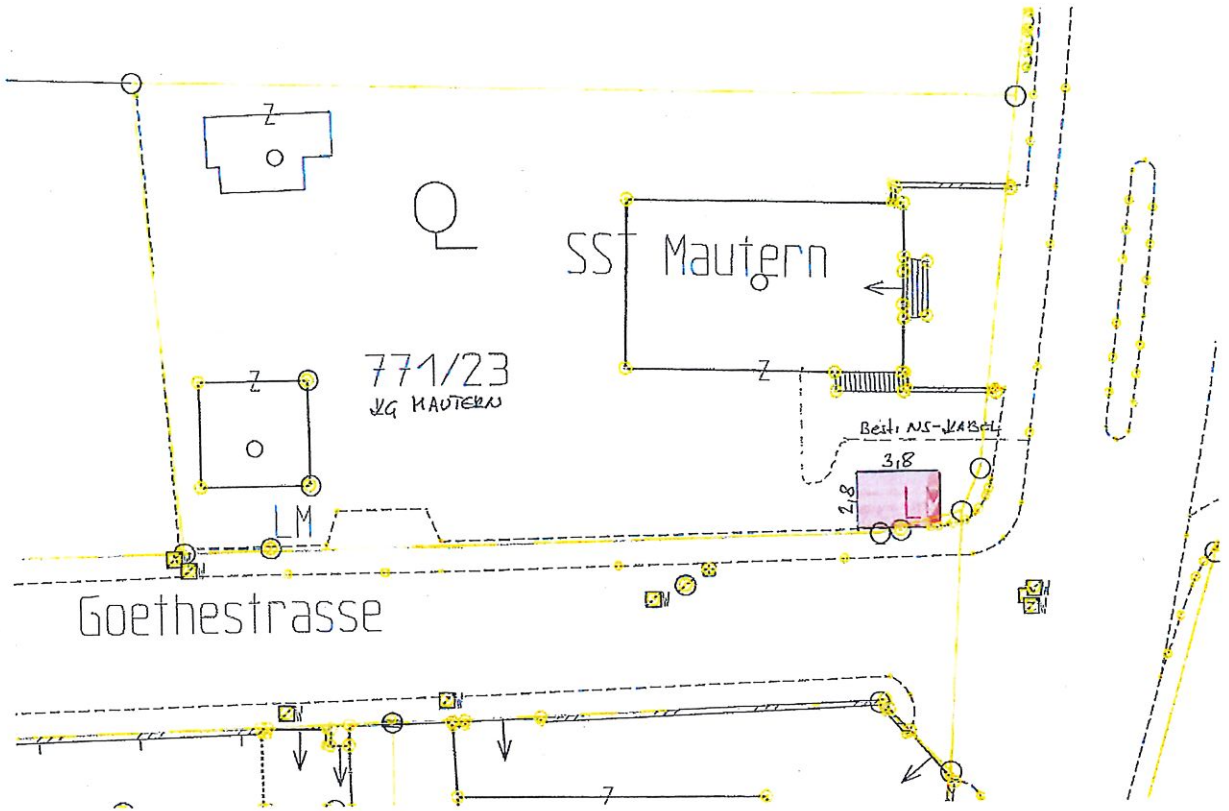

.....


Gf. Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am:

Gemeinderat:

Gemeinderat:



7

Bürgermeister H. Brustbauer
Rathausplatz 1
3512 Mautern

Mautern, 24. Juni 2020

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mautern
Rathaus
3512 Mautern

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 25. Juni 2020 wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um

Punkt 18: Änderung A1 Netzservicevertrag Gemeinde.

Punkt 19: Kaufverträge für Grundstücke Nr. 1517, 1518 und 1519, sowie für Grundstück Nr. 795/16.

Punkt 20: Sonderöffnung Schlosskapelle

Die nachfolgenden Punkte des nicht öffentlichen Sitzungsteiles sollen entsprechend nach hinten gereiht werden.

Begründet wird wie folgt:

Zu Punkt 18: Am 19. Juni 2020 hat die A1 Telekom einen neuen Vertrag für Datenübertragung ins Rathaus vorgelegt. Durch den Vertrag wird die Übertragungsart der Daten neu geregelt. Dadurch entsteht auch eine Kostenersparnis von € 130,00 monatlich. Der Vertrag sollte raschest möglich abgeschlossen werden.

Zu Punkt 19: Am 22. Juni 2020 hat die Heeresverwaltung (Mil. Immobilienmanagement) einen Kaufvertrag für die Grundstücke Nr. 1517, 1518 u. 1519, sowie einen Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 795/16 übermittelt. Diese Ausfertigungen sind zwar noch geringfügig zu adaptieren, können aber in der vorliegenden Form einer Beschlussfassung zugeführt werden. Damit die weiteren Schritte zeitnah umgesetzt werden können, ist eine dringliche Erledigung erforderlich.

Zu Punkt 20: Es ist beabsichtigt, bereits Anfang Juli die Schlosskapelle für interessierte Besucher probeweise zu öffnen. Der Gemeinderat möge die Modalitäten der versuchsweisen Öffnung festlegen.

Der Bürgermeister


(H. Brustbauer)

**- ENTWURF 30.03.2020 -
KAUFVERTRAG**

Stadtgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems					
Eing. 22. JUNI 2020					
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich (Heeresverwaltung),
1090 Wien, Roßauer Lände 1,

vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung,
und dieser vertreten durch das MILITÄRISCHE IMMOBILIENMANAGEMENTZENTRUM,

im Folgenden die „Käuferin“ genannt, einerseits

und der

Stadtgemeinde Mautern an der Donau,
Rathausplatz 1,
3512 Mautern,

vertreten durch den Bürgermeister Heinrich Brustbauer

im Folgenden "Verkäufer" genannt, andererseits

wie folgt:

Präambel

Die beiliegende Amtsbestätigung v. (vgl. Anhang **A**), das Gutachten von DI Schaller vom 12.02.2020 (vgl. Anhang **B**), der Kaufvertrag vom.....hinsichtlich Gst. 795/16 NEU (vgl. Anhang **C**), der Kaufvertrag hinsichtlich Gst. Nr. 1517 vom 04.07.2019 (vgl. Anhang **D**), der Optionsvertrag hinsichtlich Gst. Nr. 1518 vom 08.11.2018 (vgl. Anhang **E**) sowie der Optionsvertrag hinsichtlich Gst. Nr. 1519 vom 08.11.2018 (vgl. Anhang **F**) sind **integrative Bestandteile** dieses Kaufvertrages.

1. Kaufgegenstand:

Der Verkäufer ist

- Grundbücherlicher Alleineigentümer von Grundstück Nr. 1517, EZ 1784, KG 12162 Mautern im Ausmaß von 5.285 m², landwirtschaftlich genutzt.
- Optionsnehmer des Grundstücks Nr. 1518, EZ 534, KG 12612 Mautern, im Ausmaß von 6.232 m², landwirtschaftlich genutzt.
- Optionsnehmer des Grundstücks Nr. 1519, EZ 1724, KG 12162 Mautern, im Ausmaß von 6.597 m², landwirtschaftlich genutzt.

Die kaufgegenständlichen Grundstücke sind in bestehende oder neu zu eröffnende EZ abzuschreiben.

2. Kaufpreis:

Gemäß dem im Einvernehmen des Verkäufers und der Käuferin erstellten Sachverständigengutachtens von DI Schaller vom 12.02.2020 (vgl. Anhang **B**) festgestellten Sachwert beträgt der Kaufpreis der Liegenschaften:

- 52.836,78 - € für das Grundstück Nr. 1517
- 62.304,42 - € für das Grundstück Nr. 1518
- 65.953,30 - € für das Grundstück Nr. 1520 *AP*

Gesamt sohin gerundet 181.100- €

Der von den Vertragsparteien vereinbarte Kaufpreis in der Höhe von gerundet **EUR 181.100 €** (in Worten: hunderteinundachtzigtausendeinhundert Euro) für alle drei Liegenschaften wird von der Käuferin kostenfrei unter Angabe des Zahlungsgrundes „**Kaufvertrag, Liegenschaftsbezeichnung Gst. Nr. 1517, 1518, 1519**“ auf das Konto, bei der

IBAN:, BIC: vor Vertragsunterzeichnung eingezahlt und diese Einzahlung durch Vorlage der Durchführungsbestätigung des überweisenden Kreditinstitutes nachgewiesen.

Im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz vom 13. Mai 1998 und den damit verbundenen steuerlichen Änderungen bei Grundstückstransaktionen wird darauf hingewiesen, dass in den angeführten Kaufpreisangaben keine Umsatzsteuer enthalten ist und vom Verkäufer auch keine vorgeschrieben wird.

Der Käuferin ist der wahre Wert des kaufgegenständlichen Grundstücks bekannt und sie erklärt, dass die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl subjektiv als objektiv angemessen, als auch den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der Vertragsparteien entsprechend sind, sodass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht gegeben sind. Sollten diese Voraussetzungen dennoch gegeben sein, wofür den Parteien freilich kein Anhaltspunkt vorliegt, erklärt die Käuferin weiteres, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert zu übernehmen.

Mit Schreiben GZvom..... hat die Finanzprokurator aufgrund des Vorliegens eines öffentlichen Interesses einem Direktankauf der Käuferin vom Verkäufer in direktem Zusammenhang mit einem zuvor erfolgten (in etwa flächengleichen) Liegenschaftsverkauf (vgl. Anhang **C**) zugestimmt.

3. Übergabe und Übernahme, Optionsverträge:

Der Verkäufer verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt den unter Punkt 1. dieses Vertrages bezeichneten Kaufgegenstand wie er liegt und steht und wie der Verkäufer bzw. die Optionsgeber den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt haben bzw. zu besitzen und benützen berechtigt sind, im gegenwärtigen Zustand, mit allem sachlichen und rechtlichen Zubehör sowie allen Ein- und Aufbauten.

a) Hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1518 und 1519 erwirbt der Verkäufer zuvor die Grundstücke durch Ausübung der Optionen gemäß der bestehenden Optionsverträge (vgl. Anhang **E** und **F**). Diese Ausübung erfolgt ehestmöglich, um die in diesem Kaufvertrag vereinbarten Fristen einzuhalten.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der Käuferin erfolgt

mit dem auf das Vorliegen der rechtskräftigen, grundverkehrsbehördlichen Genehmigung dieses Kaufvertrages folgenden Monatsersten (Vertragsstichtag). Mit diesem Tage gehen Gefahr und Zufall auf die Käuferin über. Dieser Tag ist auch Stichtag für die Verrechnung der laufende Nutzen und Lasten.

b) Der Verkäufer und die Käuferin werden bis spätestens 1 Monat nach Vertragsstichtag ein Protokoll über die Übergabe/Übernahme aller das kaufgegenständliche Grundstück betreffenden, verfügbaren Verwaltungsunterlagen errichten.

4. Gewährleistung und Schadenersatz:

Die Käuferin hat den Kaufgegenstand eingehend besichtigt; Lage, Beschaffenheit und Zustand des Kaufgegenstandes sind ihr bekannt. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte physische Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes, für die Richtigkeit der angegebenen Flächenausmaße sowie für die Freiheit des Kaufgegenstandes von Altlasten und Bodenkontaminationen.

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Kaufgegenstand frei von allen bürgerlichen Geldlasten in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Etwas außerbücherliche Rechte oder Lasten Dritter sind von der Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mit zu übernehmen und hat die Käuferin die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass alle bis zum Übergabestichtag des Kaufgegenstandes zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu den Fälligkeitsterminen fristgerecht bezahlt wurden.

Über die in den obigen Punkten angeführten Haftungen hinausgehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche können von der Käuferin nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr Mängel oder für den Vertragsabschluss wesentliche Umstände vom Verkäufer arglistig verschwiegen wurden oder der Verkäufer Mängel vorsätzlich verursacht hat und die Käuferin die Mängel weder kannte noch kennen musste.

5. Flächenwidmung:

Die Käuferin ist über die derzeitige Flächenwidmung

- Gst. Nr. 1517 **Grünland, Land,- und Forstwirtschaft**
- Gst. Nr. 1518 **Grünland, Land,- und Forstwirtschaft**
- Gst. Nr. 1519 **Grünland, Land,- und Forstwirtschaft**

informiert und nimmt diese zur Kenntnis (vgl. Anhang A)

Weiters liegen die verkaufsgegenständlichen Grundstücke in einem als BD (Bodendenkmal) ausgewiesenen Bereich sowie im Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung.

6. Bürgerliche Lasten:

Hinsichtlich der kaufgegenständlichen Liegenschaften (Gst. Nr. 1517, Gst. Nr. 1518 und Gst. Nr. 1519) sind im C-Blatt dieser Liegenschaften keine Dienstbarkeiten eingetragen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbücherlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die die Käuferin zu übergeben.

Hinsichtlich des in der EZ 1724 eingetragenen Wohnungsgebrauchsrechtes wird angenommen, dass dieses Recht in der EZ 1724 verbleibt und das Gst. Nr. 1519 herausgelöst wird sowie eine eigene EZ gegründet wird. Da es sich beim Gst. Nr. 1519 um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, kann ein Wohnungsgebrauchsrecht auf dieser Fläche nicht begehrt werden.

8. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen:

Im A2-Biatt der kaufgegenständlichen Liegenschaften (Gst. Nr. 1517, Gst. Nr. 1518, Gst. Nr. 1519) sind keine öffentlich-rechtlichen Beschränkungen angemerkt.

9. Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben:

Sämtliche mit der Errichtung, der behördlichen Bewilligung, der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben sowie Kosten für eventuell erforderliche Dienstbarkeitsverträge, Kosten für Vermessung oder Kosten für die Errichtung einer Zufahrt zum Kaufgegenstand, einschließlich der vom Kaufgegenstand zu entrichtenden Grunderwerbsteuer, sowie die Grundbuchseinverleibungsgebühr hat die Käuferin zu tragen.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

10. Immobilienertragsteuer:

Die Käuferin verpflichtet sich für den Fall, dass ihr Parteienvertreter eine Selbstberechnung gem. §11 Bundesgesetz vom 2. Juli 1987 betreffend die Erhebung einer Grunderwerbssteuer (Grunderwerbssteuergesetz 1987 – GrEStG 1987) vornimmt und auch die Immobilienertragssteuer (ImmoEst.) dem zuständigen Finanzamt..... IBAN:, BIC: abführt, sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Kosten der Parteienvertreterin zu tragen.

Die dazu notwendigen Unterlagen werden der Parteienvertreterin durch den Verkäufer zur Verfügung gestellt.

11. Grundverkehrserklärung:

Die Käuferin ist eine österreichische Gebietskörperschaft und sohin Deviseninländerin.

Die verkaufsgegenständlichen Grundstücke sind folgendermaßen gewidmet:

- Gst. Nr. 1517 **Grünland, Land,- und Forstwirtschaft**
- Gst. Nr. 1518 **Grünland, Land,- und Forstwirtschaft**
- Gst. Nr. 1519 **Grünland, Land,- und Forstwirtschaft**

Weiters liegen die verkaufsgegenständlichen Grundstücke in einem als BD (Bodendenkmal) ausgewiesenen Bereich sowie im Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung.

12. Grundbuch:

Die Käuferin verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, innerhalb von 2 Monaten ab Genehmigung des gegenständlichen Kaufvertrages durch die Grundverkehrsbehörde um Einverleibung ihres Eigentumsrechtes im Grundbuch beim zuständigen Grundbuchgericht anzusuchen.

Sämtliche aufgrund dieses Vertrages vorzunehmenden Grundbuchshandlungen dürfen nur gleichzeitig beantragt und bewilligt werden. Die Käuferin wird ermächtigt, die grundbücherliche Durchführung hinsichtlich sämtlicher auf Grund dieses Vertrages vorzunehmender Grundbuchshandlungen zu veranlassen.

Sollte die Frist gemäß Punkt 12. erster Absatz dieses Vertrages nicht eingehalten werden, behält sich der Verkäufer vor, selbst das Grundbuchsgesuch um Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin auf dessen Kosten bei Gericht einzubringen.

Der Verkäufer wird sich bemühen, jene Informationen, die ihr bis zur Verbücherung des Eigentumsrechtes der Käuferin als bücherlicher Eigentümer des Kaufgegenstandes zugehen, möglichst umgehend an die Käuferin weiterzuleiten, sie übernimmt jedoch für allfällige Rechtsnachteile, die aus nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgter Weiterleitung von Informationen oder Unterlagen resultieren, keinerlei Haftung oder Gewähr.

14. Gerichtszuständigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Krems an der Donau und im Verfahren vor Gerichtshöfen ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Krems an der Donau zuständig.

15. Versicherungs,- oder Pachtverträge:

Der Verkäufer erklärt, dass hinsichtlich des kaufgegenständlichen Grundstücke keine Versicherungsverträge bestehen und auch bis zum Zeitpunkt der Übergabe keine Versicherungsverträge hinsichtlich des kaufgegenständlichen Grundstücks abgeschlossen werden.

Der Verkäufer erklärt des Weiteren, dass zum Zeitpunkt der beidseitigen Vertragsunterfertigung hinsichtlich der verkaufgegenständlichen Liegenschaften keine aufrechten Pachtverträge bestehen.

16. Aufsandungserklärung:

Die Gemeinde Mautern an der Donau erteilt ihre hiermit ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten aufgrund dieses Kaufvertrages nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

- a) In EZ 534 KG 12612 Mautern, unter Mitübertragung sämtlicher ev. bücherlicher Lasten und Beschränkungen, die Abschreibung von Gst. Nr. 1518 in eine andere bereits bestehende oder neu zu eröffnende EZ desselben Grundbuchs sowie
- b) In EZ 1724 KG 12612 Mautern, unter Mitübertragung sämtlicher ev. bücherlicher Lasten und Beschränkungen, die Abschreibung von Gst. Nr. 1519 in eine andere bereits bestehende oder neu zu eröffnende EZ desselben Grundbuchs.
- c) Hinsichtlich des Kaufgegenstandes gemäß Punkt 1 dieses Kaufvertrages die Einverleibung des Eigentumsrechtes für **die Republik Österreich (Heeresverwaltung)**

17. Schriftformgebot:

Die Vertragsparteien erklären, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Schriftform. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erlangen daher nur dann Gültigkeit, wenn sie von beiden Seiten schriftlich unter gegenseitiger Unterfertigung festgehalten worden sind, wobei auf Verkäuferseite zusätzlich die dort erforderlichen Genehmigungen und Ermächtigungen vorliegen müssen. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der in diesem Vertrag getroffenen Schriftformvereinbarung.

18. Salvatorische Klausel:

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

19. Vertragsausfertigung:

Dieser Kaufvertrag wird auf Kosten der Käuferin **im Original in zweifacher Ausfertigung** errichtet, wobei jede Vertragspartei ein Original erhält.

20. Zustandekommen des Kaufvertrages:

Die Bindung des Verkäufers tritt erst mit grundbuchsfähiger Fertigung des Kaufvertrages durch den Verkäufer ein.

21. Anlagen:

Anhang A: Amtsbestätigung v.

Anhang B: Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes von SV DI Schaller vom 12.02.2020

Anhang C: Kaufvertrag vom.....zu Gst. 795/16 NEU

Anhang D: Kaufvertrag zu Gst. 1517 vom 04.07.2019

Anhang E: Optionsvertrag zu Gst. Nr. 1518 vom 08.11.2018

Anhang F: Optionsvertrag zu Gst. Nr. 1519 vom 08.11.2018

....., am

....., am

Für die Republik Österreich
(Heeresverwaltung)
Militärisches
Immobilienmanagementzentrum:
Der Leiter:

Für den Verkäufer:
Gemeinde Mautern an der Donau
Der Bürgermeister: